

Memento UVG

Übernahme medizinischer Behandlungen im Ausland in der Unfallversicherung UVG

Bei einem Unfall haben Versicherte Anspruch auf eine angemessene medizinische Behandlung. Sie können den Arzt, Zahnarzt, Chiropraktiker, die Apotheke oder das Spital frei wählen. Für eine notwendige Behandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären (Artikel 17 der Verordnung über die Unfallversicherung UVV). Eine Zusatzversicherung kann die zusätzlichen Kosten decken.



Unfall im Ausland

Erleidet ein Versicherter einen Unfall im Ausland, kann er die Groupe Mutuel Assistance über die Telefonnummer 0848 808 111 kontaktieren. Sie bietet rund um die Uhr und weltweit, ausserhalb eines Umkreises von 20 km vom Hauptwohnsitz des Versicherten Assistance-Leistungen über die Allianz Global Assistance (AGA). Die Entscheidung über eine medizinische Behandlung liegt bei der Allianz Global Assistance.

Die Groupe Mutuel Assistance bietet folgende Leistungen:

- Unterstützung bei einem Unfall im Ausland
- Betreuung durch Partnerärzte im Ausland
- Unterstützung bei Rettung und/oder medizinisch begründeter Rückführung
- Überwachung der notwendigen medizinischen Behandlungen vor Ort
- Geldvorschüsse für Spitalaufnahme und -kosten
- Such- und Rettungskosten
- Information der Familie, dringende Nachrichten

Zur Erinnerung: Erleidet ein Versicherter im Ausland einen Unfall und wendet er sich an die Allianz Global Assistance, so muss er keine Kosten im Voraus bezahlen. Die Groupe Mutuel Assistance schiesst die Kosten für die Behandlung vor und schickt sie uns anschliessend zur Rückerstattung.



Medizinische Behandlung im Ausland

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten, die einen Arbeitsvertrag haben und in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind in der Schweiz gegen Unfälle versichert (Grundsatz der Unterstellung am Erwerbsort, Erwerbsorts- oder Erwerbslandprinzip).

Das Kreisschreiben Nr. 19 des BAG «Sektorielle Abkommen mit der EU: Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr auf die Unfallversicherung gemäss UVG» behandelt dieses Thema unter Ziffer 5.2.1 – Berufsunfälle und -krankheiten – und Ziffer 5.3.1 – Nichtberufsunfälle.

Im Rahmen dieser Abkommen werden die Behandlungskosten am Wohnsitz vom Träger des betreffenden Wohnstaats oder von dem vom Wohnstaat bestimmten Träger für den Leistungsvorschuss gewährt. Der Träger beantragt anschliessend die Rückerstattung – direkt oder über die Suva – bei der zuständigen Unfallversicherung in der Schweiz.

Auf Anfrage wird das Formular DA1 von der Groupe Mutuel erstellt und an die zuständige Einrichtung geschickt. Das ausgestellte Formular gilt als Bestätigung.

Ist die Kostenübernahme des Falls nicht sicher, so kann das Formular DA1 nicht ausgestellt werden und der Versicherte muss zunächst seine Krankenversicherungskarte vorweisen. Wird der Fall später übernommen, dann kann das Formular DA1 geschickt werden.

Mit dem Erstellen des DA1-Formulars werden die Rechnungen direkt an die Groupe Mutuel geschickt. Dieses Vorgehen entspricht den europäischen Abkommen.



Zum Schluss



Will oder kann der Versicherte die Rechnung nicht bezahlen, so stellt die Groupe Mutuel das Formular DA1 aus und schickt ihm die Rechnung.



Hat der Versicherte die Rechnung beglichen, schickt er sie zur Rückerstattung an die Groupe Mutuel unter Angabe seiner Bankverbindung.

groupe**mutuel**

Groupe Mutuel Holding AG Rue des Cèdres 5 CH-1919 Martigny 0848 803 777 / groupemutuel.ch

Gesellschaften der Groupe Mutuel Holding AG: Avenir Krankenversicherung AG / Easy Sana Krankenversicherung AG / Mutuel Krankenversicherung AG
Philos Krankenversicherung AG / SUPRA-1846 SA / AMB Versicherungen AG / Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG / Groupe Mutuel Leben GMV AG
Von der Groupe Mutuel verwaltete Stiftungen: Groupe Mutuel Vorsorge-GMP / Mutuelle Neuchâteloise Assurance Maladie
Opson Freizügigkeitsstiftung / Fondation Collective Opson

